



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen

Kammer-Spiegel

Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

600 EXPERTEN TREFFEN SICH IN DÜSSELDORF

Brandschutztagung 2011: Hervorragende Resonanz bei Besuchern und Ausstellern

600 teilnehmende Experten, fast 40 Aussteller vor Ort: Die Brandschutztagung von Ingenieurakademie West und Ingenieurkammer-Bau NRW, die am 5. Juli 2011 im CongressCenter Düsseldorf bereits zum zehnten Mal stattgefunden hat, ist landesweit die Größte ihrer Art.

Für Organisator Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner steht das Erfolgsgeheimnis der überaus gut besuchten Veranstaltung fest: „Es ist diese einmalige Zusammenstellung aus einem inhaltsreichen, weiterführenden Programm mit zahlreichen hochaktuellen Themen, die bei der Brandschutztagung häufig erstmals vorgestellt werden können – und praktischen Beispielen aus ganz unterschiedlichen Bereichen dieses Fachgebietes.“



Experten bei der Brandschutztagung (v.l.): Ltd. Branddirektor a.D. Dipl.-Ing. (FH) Joseph Messerer, Dr. Marina Röwekamp, Ltd. Branddirektor Dipl.-Ing. Werner Thon, Dipl.-Ing. Johann Esser, MR Georg Nagel, Volker Fürderer, Dipl.-Ing. (FH) Udo Kirchner, Prof. Dr. Armin Seyfried, MR Dipl.-Ing. Jost Rübél, Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Dr.-Ing. Jens Upmeyer, Prof. Dr.-Ing. Wolfram Klingsch.

■ INTERN

Die Ingenieurakademie West hat einen neuen Vorstand. Gerd von Spiess ist seit Mitte Juni neuer Vorsitzender. Sein Vorgänger Jochen Uhlenberg wurde zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Seite 10

■ RECHT

Regenerative Energien: Die zugesagte Höhe der Einspeisevergütung bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage seitens des Verkäufers ist keine vereinbarte Beschaffenheit.

Seite 12

Und dieses Geheimnis funktionierte auch bei der diesjährigen Expertenrunde. Die schrecklichen Bilder von Duisburg und die immer zahlreicher werdenden Großveranstaltungen in Deutschland – von der Frauenfußball-WM in Deutschland bis hin zu Thessas Geburtstagsparty. - waren Anlass dafür, dieses Thema in den Mittelpunkt der Brandschutztagung 2011 zu rücken.

Gleich zu Beginn stellte sich dabei die Frage, was eine Großveranstaltung überhaupt ausmacht. MR Georg Nagel, Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-

Westfalen, Abt. Gefahrenabwehr, gab dazu in seinem Referat, in dem er die Projektgruppe „Sicherheit von großen Veranstaltungen im Freien“ vorstellte, die auf Initiative des MIK als Reaktion auf Duisburg Anfang des Jahres gegründet worden war, einen Erklärungsversuch: „Die Teilnehmerzahl darf nicht völlig vernachlässigt werden. Zugleich haben sich die Regelungen bewährt, Großveranstaltungen nach Risikokriterien zu benennen.“

Fortsetzung: nächste Seite

AUSSCHUSS WETTBEWERBSWESEN

Ingenieurwettbewerbe: Informationen zur Registrierung als Preisrichter

Auch im Bereich der Ingenieurleistungen erfolgt die Auftragserteilung zunehmend über Ingenieurwettbewerbe oder interdisziplinäre Wettbewerbe für Ingenieure und Architekten. Obwohl die Akzeptanz sowohl bei Auslobern als auch bei Ingenieuren stetig steigt, bleibt noch viel zu tun.

Der Ausschuss Wettbewerbswesen der Ingenieurkammer-Bau NRW hat sich zum Ziel gesetzt, Wettbewerbe im Bereich der Ingenieurleistungen zu

fördern. Er betont, dass grundsätzlich bei der Auslobung und Durchführung von Wettbewerben im Städtebau und Bauwesen Ingenieure beteiligt werden müssten, nicht nur in der Rolle als Teilnehmer bei interdisziplinären oder reinen Ingenieurwettbewerben, sondern auch in der Funktion als Fachberater, Vorprüfer oder Preisrichter im Verfahren.

Aus diesem Grund hat die Kammer auf Empfehlung des Ausschusses

Wettbewerbswesen die Möglichkeit für interessierte Mitglieder geschaffen, sich als Preisrichter registrieren zu lassen.

Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Ingenieurkammer-Bau NRW unter der Rubrik „Recht und Service“ und dem Unterpunkt „Wettbewerbe“.

Nach erfolgreicher Prüfung Ihrer Unterlagen durch den Ausschuss Wettbewerbswesen erfolgt die Registrierung. Sobald Sie registriert wurden, wird das entsprechende Merkmal auch in Ihrem Profil bei der Ingenieursuche aktiviert. Die Kammer führt eine Preisrichterliste, die ebenfalls regelmäßig aktualisiert wird. Der Ausschuss freut sich auf Ihren Antrag und hofft mit diesem Beitrag, die Durchführung von Wettbewerben im Bereich der Ingenieurleistungen zu fördern.

Fortsetzung von Seite 1

Schon definitorisch also eine Tagung mit vielen offenen Fragen. Gleichzeitig gelang es den Rednern aber auch, mit ihren anschaulichen Themen zu fesseln. Beispielsweise MR Dipl.-Ing. Jost Rübel, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW mit seinem Vortrag über Aktuelles aus dem Bauordnungsrecht, den er mit Beispielen aus der Praxis vom überfüllten Putenstall in einer Brandsituation auflockerte, bis zu konkreten Neuerungen. So soll nach der Sommerpause der Referentenentwurf zur Novellierung der BauO NRW vorliegen und den Kammern und Verbänden mit Bitte um Stellungnahme zugesandt werden. Ein wichtiger Schwerpunkt der Novellierung ist beispielsweise die Übernahme der Brandschutzvorschriften der MBO 2002.

Facettenreich war auch der Vortrag des Ltd. Branddirektors a.D. Dipl.-Ing. (FH) Joseph Messerer, ehem. Vorsitzender des AKVB Bund, München, der das Sicherheitskonzept für das größte Volksfest der Welt vorstellte – ein Erfahrungsbericht zum Münchener Oktoberfest mit seinen jährlich rund sechs

Millionen Besuchern. Dabei schilderte er die Probleme der Brandschützer, die von hoffnungslos überfüllten Rettungswegen bis zu metallbeschichteten Luftballonen reichen, die in der Vergangenheit zu Kurzschlüssen und erheblichen Behinderungen des öffentlichen Nahverkehrs führten, wenn sie in S-Bahnhöfen zwischen den Fahrdraht und geerdete Teile gelangten.

Oder Volker Fürderer, Geschäftsführer der FC Schalke 04 Arena Management GmbH, Gelsenkirchen, mit einem Referat unter dem Titel „Fußball und viel mehr – die Multifunktionsarena auf Schalke“, der am Beispiel Schalke auf Besonderheiten im Großveranstaltungskalender verweist.

Buchstäblich brandaktuell war auch der Vortrag von Dr. Marina Röwekamp, GRS – Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit mbH, Köln, die zum Thema Brandschutz in deutschen Kernkraftwerken – Anforderungen, Vorschriften, Umsetzung sprach.

Besondere Beachtung fand auch der Vortrag von Prof. Dr. Klingsch, der das von ihm erstellte Brandschutz- und Entrauchungskonzept zum neuen Hauptbahnhof Stuttgart mit den dort angewandten Brandschutzingenieurmethoden vortrug.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ingenieurkammer-Bau NRW
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0
Fax: 0211 13067-150

Redaktion

Ingenieurkammer-Bau NRW
Harald Link

Bildnachweis

Mair (1, 3, 5, 10), Archiv (4, 7)

Keine Haftung für Druckfehler.

3. BAU-DIALOG

Lebensraum Infrastruktur: Von Infarkten und kollabierenden Städten

Verkehrsadern sind verstopft, Städte erleiden einen Kollaps oder direkt einen Infarkt, es gibt neuralgische Verkehrsknotenpunkte und bisweilen sind Bypass-Lösungen nötig. Schon die Umgangssprache macht die Nähe zwischen der menschlichen und der von Ingenieuren geschaffenen „Infrastruktur“ deutlich.

Aus diesem Grund hatten der Bauindustrieverband NRW und die Ingenieurkammer-Bau NRW unter dem Titel „Lebensraum Infrastruktur“ zum 3. Bau-Dialog rund 150 Experten aus der Bauwirtschaft, Ingenieure und Politiker sowie Mitglieder von „ID. Die Nachwuchsinitiative“ ins K21 nach Düsseldorf eingeladen.

Dr. Alexander Beck, Ärztlicher Direktor am Grönemeyer Institut für Mikротherapie, sprach zum Thema „Vorbeugung von Stau und Vollsperrung“. Im menschlichen Körper führen Störungen der Infrastruktur aus Nerven, Adern und Venen rasch zu erheblichen Schwierigkeiten. Gleiches gilt für Störungen in der für den Lebensraum erforderlichen Infrastruktur. Denn die mangelhafte oder gar fehlende Erneuerung oder Instandhaltung von Straßen, Leitungen, Schienen und Wasserwegen kann erhebliche wirtschaftliche Folgen haben und sogar Menschenleben kosten.

Für Prof. Dr. Michael Schreckenberg gab es in seinem Vortrag „Infrastruktur für den Lebensraum“ auch eine psychologische Ebene: „Die Zukunft der Mobilität ist nicht nur ein technisches Problem. Wichtig ist auch die Einbeziehung des Verhaltens der Teilnehmer.“ Das fange schon bei der Transparenz für die Begründungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen an.

Zudem wurden mögliche Lösungen zur Nachhaltigkeit beim Verbrauch von Ressourcen, dem Schutz der Umwelt und wirtschaftliche Zwänge diskutiert.



Im eleganten Ambiente des K21 in Düsseldorf trafen sich die Teilnehmer des 3. Bau-Dialogs, der von Bauindustrieverband und Ingenieurkammer-Bau gemeinsam organisiert wird.

FuWO: Aktive Kontoführung bringt Vorteile

Ist Ihre Fortbildung auf aktuellem Stand? Zu den Aufgaben der Ingenieurkammer-Bau NRW gehört es, das nachzuprüfen. Manche Nachfrage bzw. Nachmeldung wäre allerdings nicht notwendig, denn: Es werden nur die Veranstaltungen „automatisch“ dem Fortbildungskonto zugeschrieben, die bei der Ingenieurakademie West e.V. besucht wurden. Andere, die ebenfalls als Fortbildung anerkannt sind, können Sie als Mitglied selbst unter „Meine

IK-Bau“ online einpflegen. Diese aktive Kontoführung bringt Vorteile und spart Zeit und Mühe für beide Seiten!

Zur Erinnerung: Seit Januar 2005 sorgt die Fort- und Weiterbildungsordnung (FuWO) der Ingenieurkammer-Bau NRW dafür, dass die bereits bestehende und für die meisten ohnehin selbstverständliche Fortbildungspflicht nachweisbar umgesetzt wird. In einem Jahres-Turnus müssen Ingenieurinnen und Ingenieure des Bau- und Vermes-

sungswesens ihr berufliches Know-how „updaten“. Über die besuchten Veranstaltungen wird Buch geführt: Im persönlichen Fortbildungskonto können die Mitglieder der IK-Bau mit dem Soll-/Ist-Vergleich den aktuellen Stand in Sachen Wissens-„Update“ abfragen. Die Einhaltung der Fortbildungspflicht wird durch die Kammer stichprobenartig überprüft, die Stichprobe berücksichtigt die letzten beiden zurückliegenden Jahre.

„Leonardo“ begeistert Abgeordnete

Seit 2006 setzt die Ingenieurkammer-Bau NRW den Wettbewerb „Leonardo-Brücken“ landesweit ein, um Kinder und Jugendliche für den Ingenieurberuf zu begeistern. Seither haben sich rund 18.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Brückenbauer versucht. Sei es in großen Wettbewerben mit bis

zu 200 Schülerinnen und Schülern an einem Vormittag, auf großen Sommerfesten wie dem Weltjugendtag oder auch auf kleineren Schulfesten. Die Aufgabe lautet immer: Bau in einem Team von 6-8 Spielern aus 21 Holzbalken (1,50 m lang) eine Leonardo-Brücke. In Warendorf waren mit Reinhold Sendker

und Astrid Birkhan nun erstmals auch Abgeordnete des Bundes- und des Landtages zu Gast – und sie waren angetan von der Dynamik des Projektes. Im Gespräch mit Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp lobten Sie das Engagement der Ingenieurkammer-Bau NRW, den Jugendlichen auf spielerische Weise sowohl die technische Seite als auch den Teamgedanken im Ingenieurberuf näher zu bringen.

Im Augustin-Wibbelt-Gymnasium in Warendorf kämpften rund 100 Schülerinnen und Schüler um den Tagessieg. Die Jüngeren (Jhgst. 7/8) brauchten im Finale 2.24 Minuten die Älteren (Jhgst. 9/10) siegten in 1.52 Minuten.



Die Abgeordneten Reinhold Sendker, MdB (CDU), und Astrid Birkhan, MdL (CDU), mit Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp.

Bescheinigungen aktualisiert

Für die Fachbereiche Standsicherheit sowie Erd- und Grundbau wurden die Bescheinigungen, die die staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auszustellen haben, aktualisiert. Nun erhalten auch die als vergleichbar anerkannten Sachverständigen (§ 4 Abs. 1 SV-VO) die Gelegenheit, diese Bescheinigung unter Verwendung ihrer im anderen Bundesland erworbenen Sachverständigenbezeichnung nutzen zu können. Gleichzeitig wurde das Layout an die Kammervorgaben angepasst. Die Nutzung der aktualisierten Bescheinigungen ist geboten, da zahlreiche Bauaufsichtsbehörden ausschließlich die von der Kammer herausgegebenen Bescheinigungen akzeptieren. Die Bescheinigungen sind auf der Kammerhomepage unter „Recht&Service“ > Downloads > Formulare zu finden.

Ansprechpartner bei Rückfragen ist Dipl.-Ing. Dennis Grikschas (Telefon 0211 13067-120; grikschas@ikbaunrw.de).

Änderung bei der Wohnraumförderung

Durch eine Änderung der Wohnraumförderbestimmungen wird die Annahme von Anträgen zur Förderung der erstmaligen Schaffung und des Ersterwerbs von selbstgenutztem Wohneigentum zum 31.07.2011 vorläufig ausgesetzt. Grund dieser Maßnahme ist der bereits im Jahre 2010 entstandene Antragsstau in der Wohneigentumsförderung, der einen erheblichen Teil der Mittel für die Förderung des Jahres 2011 bindet.

Um einen erneuten Antragsüberhang zu begrenzen, der bereits im laufenden Jahr Mittel für die Eigenumsförderung 2012 binden würde, werden Bewirtschaftungsmaßnahmen bei der Eigentumsförderung ergriffen. Dies wird mit einer förmlichen Ände-

rung der Nr. 10.2 Wohnraumförderbestimmungen erreicht, durch die das Förderangebot zurückgezogen wird. Zu beachten ist, dass es neben der Fallkonstellation „Antragstellung bis einschließlich zum 31.07.2011“ auch möglich ist, durch Nachweis zu belegen, dass bis einschließlich zum 31.07.2011 z.B. mit der Planung begonnen worden ist. Näheres ist dem Runderlass zu entnehmen. Durch einen weiteren Erlass wurden unter anderem die zuständigen Bewilligungsbehörden informiert und aufgefordert, Antragsteller entsprechend zu beraten.

Das Schreiben an die Kammer sowie den Runderlass zur Änderung der Wohnraumförderbestimmungen finden Sie hier: <http://bit.ly/ikbaunrw0004>.



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp gratuliert Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Thomas Stephan zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung.



Glückwunsch vom Kammerpräsidenten: Dipl.-Ing. Kai Schulz (l.) wurde ebenfalls öffentlich bestellt und vereidigt.

Weitere Sachverständige bestellt und vereidigt

Jeweils im Rahmen einer kleinen Feierstunde konnten sich in der Geschäftsstelle wieder zwei Kammermitglieder über ihre neu erworbene besondere Auszeichnung freuen.

Am 23.05.2011 wurde Dipl.-Ing. (BA), Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Thomas Stephan, Hilden/Köln, für das Sachgebiet „Fenster, Türen, vorgehängte Fassaden und verglaste Konstruktionen“ öffentlich bestellt und vereidigt.

Ferner wurde Dipl.-Ing. Kai Schulz aus Korschenbroich am 20.06.2011 als Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt für das Sachgebiet „Schäden an Gebäuden“. Er ist bereits als Sachverständiger im Sachgebiet „Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau“ öffentlich bestellt.

Mit dieser hohen Qualifikation werden die Sachverständigen zukünftig

vermehrt den Gerichten, wie selbstverständlich auch weiterhin den privaten Auftraggebern, der Bauindustrie und den Behörden mit besonderer Kompetenz und uneingeschränkter Objektivität und Neutralität zur Verfügung stehen.

Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp überreichte den Sachständigen die Urkunden und Stempel und wünschte für das weitere Wirken alles Gute.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Leitfaden für Brunnenbau erarbeitet

Das Projekt „Modernizing Construction“ (wir haben bereits in den Ausgaben 7-8/2010 und 3/2011 berichtet) zielt darauf ab, die Kapazitäten von Projektpartnern in Äthiopien, Kenia und Uganda entlang der „Wertschöpfungskette Bau“ zu stärken. Durch Maßnahmen im Bereich Institutionenentwicklung, Public-Private-Dialogue, Mitgliederentwicklung und Mitgliederservice sowie durch regionale und internationale Zusammenarbeit werden dortige Verbände und Kammern – und durch sie deren Mitglieder – befähigt, ihr Leistungs-niveau zu verbessern. Hierbei sind die im Projekt tätigen Kammermitglieder nicht nur als Informanten in Sachen neuester

Ingenieurtechnik, sondern auch als Bot-schafter des Kammersystems tätig.

Zwischenzeitlich wurde ein weiterer Beitrag des EU-Projektes Anfang Juni an unseren direkten Projektpartner, die LGH, übergeben. Kammermitglied Dipl.-Ing. Ahmed El Kholy hat einen „Leitfaden zu technischen Anforderungen für den Brunnenbau in Äthio-pien“ verfasst. Grundlage hierfür waren seine umfangreiche internationale Berufserfahrung und sein Fachwissen im Brunnenbausektor. Erste Arbeitsergebnisse konnte er bereits im Rahmen der Kölner USETEC Messe im April den afrikanischen Partnern präsentieren und mit diesen diskutieren. Das Teilprojekt

konnte mithin erfolgreich abgeschlossen werden.

Ein weiteres Teilprojekt wird von Prof. Dr.-Ing. Johannes Weinig betreut. Gegenstand dieses Teilprojekts war die Entwicklung eines Business Modells zur „Errichtung eines Verleih-Services von Arbeitsgeräten für Bauunternehmen im Elektrowesen in Äthiopien“. Dies erfolgte in enger Zusammenarbeit mit Dipl.-Ing. Johannes Willms und Dipl.-Ing. Christoph Heincke, die in Kooperation mit den Partnern vor Ort das Projekt umsetzen. Hierzu führten die drei Kammermitglieder Workshops in Ostafrika

Fortsetzung: nächste Seite

VERBESSERTER SERVICE

Überarbeitung der Fachlisten im Internet

Neben der individuellen Ingenieursuche bietet die IK-Bau NRW seit einigen Jahren auf ihrer Kammerhomepage Fachlisten im pdf-Format an, die ständig aktualisiert den neuesten Stand hinsichtlich der jeweiligen Qualifikation wiedergeben. Dieser Service wurde jetzt nochmals verbessert und benutzerfreundlicher gestaltet.

Interessierte wie z.B. Auftraggeber oder Behörden – auf die Fachlisten wird im Durchschnitt monatlich über viertausend mal zugegriffen – können die Sachverständigenlisten, die bisher zum Teil viele Seiten umfassten, mittels einer Vorgabe bei den Postleitzahlen einschränken. Auch steht neben dem Sortierungskriterium „Postleitzahlen“ mit dem „Nachname“ eine Alternative zur Verfügung.

Die Ausgabe der Daten richtet sich nun noch stärker nach den Bedürfnissen der Nutzer. Zuerst werden die Ingenieure mit Sitz in Nordrhein-Westfalen angegeben, da üblicher Weise ein bestimmter, qualifizierter Ingenieur „in der Nähe“ gesucht wird. Da aber auch Ingenieure aus anderen Bundesländern in den Listen geführt

Fachlisten

Seite drucken

Unsere Fachlisten enthalten tagesaktuell die Namen der Ingenieurinnen und Ingenieure, die über die entsprechende Qualifikation verfügen. Sie können frei wählen, ob Sie sich im unteren Bereich dieser Seite unter "Fachlisten komplett" alle verfügbaren Ingenieurinnen und Ingenieure anzeigen lassen oder diese über die "Erweiterte Suchfunktion" weiter eingrenzen möchten.

Erweiterte Suchfunktion

Bitte wählen Sie aus den folgenden Fachlisten die für Sie interessante aus und geben Sie einen PLZ-Bereich an, um Ihre individuelle Fachliste zu erzeugen. Die Ergebnisse werden nach Postleitzahlen oder Namen sortiert ausgegeben. Im Falle der Suche auch über "Nicht-Mitglieder" werden diese nach den Mitgliedern der IK-Bau NRW aufgeführt.

Fachliste

Postleitzahl von bis (PLZ oder PLZ-Bereiche z.B. '45' sind möglich)

nur Mitglieder? ja nein (auch Nicht-Mitglieder)

Sortierung PLZ Nachname

Jetzt möglich: Einschränkungen beim Postleitzahlenbereich, um spezifischere Suchergebnisse zu erhalten.

werden, sind diese unmittelbar im Anschluss zu finden. Auch die Optik der Ausgabedatei wurde verbessert und übersichtlicher gestaltet. Sofern Kammermitglieder auch eine Email- oder Internet-Adresse angegeben haben, können Nutzer nun durch das direkte Anwählen dieser Adressen mit dem Mitglied Kontakt aufnehmen oder sich näher über ihn und sein Leistungsspektrum informieren. Weiterhin wird in den Ausgabelisten nicht mehr nur

die jeweilige speziell gesuchte Qualifikation angegeben, sondern auch – in einer untergeordneten Form – jede weitere Kammerqualifikation, über die das Mitglied verfügt.

Die Fachlisten sind auf der Kammerhomepage unter „Recht&Service“ im Untermenüpunkt „Fachlisten“ zu finden. Im Falle von Rückfragen ist Heike Rüttschilling (Telefon 0211 13067-121, ruetschilling@ikbaunrw.de) die Ansprechpartnerin.

Fortsetzung von Seite 5

durch. Weitere Grundlagen der Workshops waren darüber hinaus die Teilprojekte „Verbesserung von Anerkennungs- und Qualifizierungssystemen für Bauunternehmer im Elektrowesen in Äthiopien“ sowie „Verbesserung von Anerkennungs- und Qualifizierungssystemen für Bauingenieure im Hoch- und Tiefbau sowie im Elektrowesen in Äthiopien, Kenia und Uganda“, die hauptverantwortlich von Dipl.-Ing. Christoph Heincke und Dipl.-Ing. Johannes Willms betreut wurden.

Schließlich wurde in gemeinsamer Arbeit von Prof. Dr.-Ing. Johannes Wei-

nig, Dipl.-Ing. Detlev Justen und zwei Bachelor-Absolventen ein weiteres Teilprojekt abgeschlossen, nämlich ein Handbuch über „Arbeitsabläufe und Sicherheitsstandards auf Baustellen“ für Äthiopien. Dank der guten persönlichen Kontakte zu unseren afrikanischen Partnern wurde die Anpassung des Handbuchs an die Erwartungen und die Gegebenheiten in Ostafrika erheblich erleichtert. Kenntnisse und Handhabung des Handbuchs sollen nunmehr im Rahmen von Workshops vor Ort durch Herrn Justen vermittelt werden.

Über den weiteren Fortgang des Projekts „Modernizing Construction“ werden wir berichten.

Achtung: Am 30.09.2011 läuft Frist ab

Kammermitglieder, die die Anerkennung als staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung der Standsicherheit anstreben, müssen ihre vollständigen Antragsunterlagen bis zum 30.09.2011 (Stichtag!) bei der Ingenieurkammer-Bau NRW einreichen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Dipl.-Ing. Christoph Heemann (Telefon 0211 13067-117, heemann@ikbaunrw.de).

KFW-EFFIZIENZHÄUSER

Anwendung der DIN V 18599 wieder akzeptiert

Mit Rundschreiben vom 07.06.2011 informiert die KfW-Bankengruppe, dass die Anwendung der DIN V 18599 für die Berechnung der energetischen Niveaus von KfW-Effizienzhäusern nicht länger ausgesetzt ist.

Vor dem Hintergrund, dass für Wohngebäude einheitliche Rechenparameter abgestimmt wurden und eine Vergleichsrechnung verschiedener Softwareprodukte mittlerweile abgeschlossen ist, werden Berechnungen nach DIN V 18599 unter Berücksichtigung definierter Bedingungen im Rahmen der Förderprogramme „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ durch

die KfW wieder akzeptiert. Neben technischen Angaben beispielsweise zu verschiedenen einzusetzenden Parametern wurden zulässige Softwareprodukte ermittelt und festgelegt.

Letzteres hat zur Folge, dass bei Vorlage des Förderungsantrags die jeweils eingesetzte Software einschließlich der verwendeten Version anzugeben ist.

Angaben zu den Bedingungen und Softwareprodukten stehen unter folgenden Links zum Download zur Verfügung:

BMVBS: <http://bit.ly/ikbaunrw0001>

BBSR: <http://bit.ly/ikbaunrw0002>

Neue Kollegin: Diana Budde

Vielleicht kennen Sie schon ihre Stimme oder haben Post von ihr bekommen. Diana Budde ist seit Mitte März in der Stabsstelle der Geschäftsführung der Ingenieurkammer-Bau NRW als



Volljuristin beschäftigt. Und als solche ist sie unter anderem zuständig für die Rechtsberatung von Kammermitgliedern. Zudem unterstützt die 27-jährige den

Vorstand und die Geschäftsführung in juristischen Angelegenheiten. Außerdem betreut Diana Budde einzelne Ausschüsse und ist seit Juni Ansprechpartnerin des Afrika-Projektes.

In der Geschäftsstelle ist die Düsseldorferin schon lange keine Unbekannte mehr. Bereits als Referendarin war sie im Rahmen einer Nebentätigkeit bei der Kammer beschäftigt.

Windenergieerlass für NRW

Am 11.07.2011 trat der neue Windenergieerlass in Kraft, der im Rahmen der Klimaschutzstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen von Minister Johannes Remmel initiiert worden ist. Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Windenergienutzung an der Stromerzeugung bis zum Jahre 2020 von derzeit etwa 3 auf 15 Prozent anzuheben. Dies soll das Vorhaben unterstützen, bis zum Jahr 2020 die Treibhausgasemissionen in NRW um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zu verringern.

Außerdem soll die Position der Windenergie als einer der Innovationsmotoren der nordrhein-westfälischen Wirtschaft weiter gefestigt und als Unterstützung des Atomausstiegs vorangetrieben werden. Um diese Ziele zu erreichen, will die Landesregierung mit dem Erlass Hürden bei der Planung abbauen und Vorschriften lockern. Hierzu

wird u.a. das Repowering, also die Ersetzung von alten Anlagen durch neue, leistungstärkere Anlagen, vereinfacht. Beispielsweise findet sich die bisherige pauschale Höhenbeschränkung von 100 m im neuen Erlass nicht mehr, da ein wirtschaftlicher Betrieb im Normalfall Anlagen von bis zu 150 m Höhe erfordert.

Auch im Wald soll zukünftig Windenergie genutzt werden können. Hierbei sind jedoch, wie bei der Nutzung in Wohngebieten, weiterhin die vorgeschriebenen Grenzwerte für Lärmemissionen und Schattenwurf einzuhalten. Es bleibt ferner unzulässig, in Naturschutzgebieten und in für den Naturschutz bedeutsamen Gebieten Anlagen zur Gewinnung von Windenergie aufzustellen. Eine Erleichterung zur Errichtung solcher Anlagen gilt allerdings für Infrastrukturtrassen wie etwa Bahntrassen und Autobahnen.

Bei der EnergieAgentur.NRW ist zudem als Informations- und Bera-

Kürzere Links

Ab sofort nutzen wir für den Kammer-Spiegel den Link-Shortener bit.ly. Vorteil für Sie: Das Abtippen langer Internetadressen gehört ab sofort der Vergangenheit an. Sie geben nur noch die hier veröffentlichten Kurzversionen in die Adresszeile Ihres Browsers ein und werden automatisch auf die korrekte Seite weitergeleitet. Probieren Sie's doch gleich mal aus!

tungsplattform der EnergieDialog. NRW geschaffen worden, welcher als Anlaufstelle für Kommunen, Bürger und Anlagenbetreiber dienen soll. Unter dem Link <http://bit.ly/ikbaunrw0003> steht der vollständige Erlass zum Download bereit.

GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT NRW

Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) - Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude vom 24. Mai 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes (NachbG NRW) – Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude beschlossen. Neu eingefügt ist § 23 a „Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude“, der nachfolgend wiedergegeben wird:

(1) Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin eines Grundstücks hat die Überbauung seines bzw. ihres Grundstücks aufgrund von Maßnahmen, die an bestehenden Gebäuden für Zwecke der Wärmedämmung vorgenommen werden, zu dulden, wenn diese über die Bauteilanforderungen in der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der jeweils geltenden Fassung nicht hinausgeht, eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann und die Überbauung die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überbauung die Grenze zum Nachbargrundstück in der Tiefe um mehr als 0,25 m überschreitet. Die Duldungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die mit der Wärmedämmung zusammenhängenden notwendigen Änderungen von Bauteilen.

(2) Im Falle der Wärmedämmung ist der bzw. die duldungsverpflichtete Nachbar/in berechtigt, die Beseitigung der Wärmedämmung zu verlangen, wenn und soweit er bzw. sie selbst zulässigerweise an die Grenzwand anbauen will.

(3) Der bzw. die Begünstigte muss die Wärmedämmung in einem ordnungsgemäßen und funktionsgerechten Zustand erhalten. Er bzw. sie ist zur baulichen Unterhaltung der wärmegeämmten Grenzwand verpflichtet.

(4) Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 23 Nr. 2.

bis 4. und § 24 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anzeige Art und Umfang der Baumaßnahme umfassen muss.

(5) Dem bzw. der Eigentümer/in des betroffenen Grundstücks ist ein angemessener Ausgleich in Geld zu leisten. Die Ausgleichszahlung darf die Höhe des Bodenrichtwertes nicht übersteigen. Sofern nichts anderes vereinbart wird gelten die §§ 912 Abs. 2, 913, 914 und 915 BGB entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Nachbarwand gem. §§ 7, 8 entsprechend.“

In diesem Zusammenhang wurde auch das **Gesetz zur Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 wird hinter Satz 1 der folgende Satz 2 neu eingefügt:

„Einer Sicherung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn eine Außenwand und das Dach eines Gebäudes durch Maß-

nahmen zur Wärmedämmung entsprechend der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung geändert werden.“

Die geänderten Gesetze sind am Tag nach Verkündung, mithin am 13.07.2011, in Kraft getreten.

[GV. NRW. 2011 S.272](#)

19. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. Juli 2011

Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S.262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2010 (GV. NRW. S.544), wurde in zahlreichen Belangen dem Grunde nach (Tarifstelle) sowie der Höhen nach (allgemeiner Gebührentarif) geändert.

Die Verordnung ist am Tage nach ihrer Verkündung mithin am 16.07.2011 in Kraft getreten.

[GV. NRW. 2011 S.339](#)

MINISTERIALBLATT NRW

Zusammenarbeit der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter mit den Flurbereinigungsbehörden anlässlich von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ZusArbErl FlurbG)

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II-7 – 851.12.04 – , d. Ministeriums für Inneres und Kommunales – 32-51.13.05 – , d. Justizministeriums – 3850 - I. 42 (Arb.Gr.FLLGB) – u. d. Finanzministeriums – S 4500 - 18 - V A 6 / S 3300 - 85 - V A 6 – vom 6.4.2011

Der Erlass gilt für die Zusammenarbeit der Flurbereinigungsbehörden, der Katasterbehörden, der Grundbuchämter und der Finanzämter bei der Durchführung von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Dieser Erlass ist am 21.05.2011 in Kraft

getreten und bis zum 31.3.2016 befristet.

[MBI. NRW. 2011 S.140](#)

Berücksichtigung des Bodendenkmalsschutzes bei der Umweltverträglichkeitsprüfung in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren (Gewinnung nicht-energetischer oberflächennaher Rohstoffe)

Gem.RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Az. MWEB-WV 56.02 – IX A 4(O) / IX B 4 - vom 5.5.2011

Eingetragene sowie nicht eingetragene Bodendenkmäler und Gebiete,

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 8

die als archäologisch bedeutende Fundplätze oder Landschaften eingestuft sind (im Folgenden kurz: Bodendenkmäler), sind als Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UVPG unter dem Begriff der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter erfasst.

Für vermutete Bodendenkmäler hat das Amt deren Vorhandensein konkret darzutun. Das Vorhandensein eines Bodendenkmals muss ernsthaft angenommen werden können. Eine derartige, wissenschaftlich abgesicherte Beweisführung kann je nach

den konkreten Umständen etwa durch Fundstücke (Oberflächenfunde wie Ziegel, Keramik, Werkzeuge), Bodenveränderungen oder Luftbilder sowie durch Vergleiche mit erforschten Situationen und Analogieschlüsse erfolgen. Entsprechendes gilt auch in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen oder in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren.

Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 22 Absätze 2 und 3, insbesondere Absatz 3 Nummer 6 in Verbindung mit § 1 Absätze 2 und 3 DSchG NRW werden die Ämter für Bodendenkmalpflege in Verfahren zur Zulassung oder Genehmigung von Abgrabungen und in berg-

rechtlichen Planfeststellungsverfahren als zuständige Denkmalbehörden für die Belange nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 UVPG tätig. Auf die besondere Regelung in § 19 Absatz 3 DSchG NRW für die Zulassung bergrechtlicher Betriebspläne wird hingewiesen.

Dieser Erlass ist am 02.07.2011 in Kraft getreten.

MBI. NRW. 2011 S.223

Allgemeiner Hinweis:

Die aktuellen Gesetz- und Verordnungsblätter wie auch die Ministerialblätter stehen im Internet unter www.recht.nrw.de kostenfrei zur Verfügung.

SEMINARE DER INGENIEURAKADEMIE WEST IM 2. HALBJAHR 2011

Datum	Nr.	Titel
07.+08.09.	11-15404	Energieeinsparverordnung 2009 (2-tägig)
07.09.	11-17076	Lernwerkstatt: Berechnung von zweidimensionalen Wärmebrücken
12.09.	11-16059	VOB/B - Aktuelles Praxisseminar (ausgebucht)
13.09. bis 07.12.	11-15679	Mängel und Schäden in und an Gebäuden (10-tägig) (ausgebucht)
14.09. bis 16.09.	11-15740	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung im Hochbau (3-tägig) (ausgebucht)
15.09.	11-16062	Nachtragsmanagement und gestörter Bauablauf (ausgebucht)
19.09. bis 23.09.	11-15246	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 (5-tägig)
19.09.	11-16232	Heiztechnik und Trinkwassererwärmung für Bauingenieure
19.09.	11-16232	Heiztechnik und Trinkwassererwärmung für Bauingenieure
19.09.	11-16232	Heiztechnik und Trinkwassererwärmung für Bauingenieure
20.09.	11-16159	Energieeinsparverordnung (EnEV) Update
20.+21.09.	11-15675	Bautechnik für Immobilienbewertung - Auswirkungen der Sanierung von Immobilien auf die Immobilienbewertung (2-tägig)
21.09.	11-16237	§ 6 BauO NRW - Abstandflächen – Stand geltenden Rechts und seine Anwendung
21.+22.09.	11-15402	Schallschutz im Hochbau nach DIN 4109 (2-tägig)
26.09.	11-16233	Nutzung regenerativer Energien zur Beheizung, Kühlung und Trinkwassererwärmung in Gebäuden
28.09.	11-16170	Bauphysikalische Aspekte bei der Altbausanierung
29.09.	11-16171	Wärmepumpen – Funktion, Einsatzmöglichkeiten und Auslegung
29.+30.09.	11-15249	Lehrgang für Ingenieure der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 II
30.09.	11-16210	Gründungsbemessung nach der europäischen Normen-Harmonisierung - Vorstellung des Normenhandbuches zur neuen DIN 1054 bzw. zum EC 7, Teil 1.
30.09.	11-16239	Praxis der Vor-Ort-Energieberatung

Zur Beantwortung Ihrer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung: Telefon 0211 130 67-126, akademie@ikbaunrw.de. Die Inhalte sowie weitere Details können Sie dem Jahresprogramm und der Internetseite www.ikbaunrw.de, Rubrik „Ingenieurakademie West“, entnehmen. Bei ausgebuchten Seminaren versuchen wir, schnellstmöglich neue Termine festzulegen. Für alle Veranstaltungen gelten die Teilnahmebedingungen der Ingenieurakademie West und werden vom Teilnehmer mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.

AKADEMIE

Jochen Uhlenberg ist Ehrenvorsitzender

Was muss man alles leisten, was muss man alles können und wozu muss man bereit sein, um 16 Jahre lang als Vorsitzender der Ingenieurakademie-West jährlich 150 Seminare für tausende Ingenieure aus ganz NRW zu verantworten? Vielleicht ist es dieses beharrlich ausgleichende, zugleich wohlmeinende und kreative Naturell, das Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg genau dafür befähigt hat. Jetzt hat der Düsseldorfer seinen Abschied aus der Akademie gegeben. Der 70-Jährige möchte nach eigener Aussage jetzt Jüngeren den Weg frei machen. In Anerkennung seiner ungewöhnlichen Leistung wurde Jochen Uhlenberg nun von der Mitgliederversammlung der Ingenieurakademie West zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Neben den vielen tausend Seminaren, die in seine Amtszeit fielen, wurden zusätzlich die großen Tagungen wie die Brandschutztagung oder die Bauphysiktagung etabliert. Zudem wurden die bundesweit einheitlichen



Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp dankte Dipl.-Ing. Robert Dorff (l.), bisheriger 2. Vorsitzender (2004-2011) und Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg (r.), bisheriger 1. Vorsitzender (1995-2011) und jetzt Ehrenvorsitzender, für die geleistete Arbeit.

Lehrgänge der Bauwerksprüfung nach DIN 1076 eingeführt, die unter dem Dach des VFIB stattfinden. Auch im VFIB hat er sich ganz im Sinne der Weiterbildung der Ingenieure in die Pflicht nehmen lassen. Zudem war er im Kam-

mervorstand, dem er viele Jahre als Vizepräsident angehört hat.

Von 1971 bis 1985 war Jochen Uhlenberg in verschiedenen leitenden

Fortsetzung: nächste Seite

Neuer Vorstand der Ingenieurakademie West

Die Ingenieurakademie West e.V. hat seit Juni dieses Jahres einen neuen Vorstand. Bestellt von der Ingenieurkammer-Bau NRW ab 20.06.2011 wurden: 1. Vorsitzender Dipl.-Ing. Gerd von Spiess, 2. Vorsitzender/Schatzmeister Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, 1. Beisitzer Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz.

Von der Mitgliederversammlung gewählt wurden am 20.06.2011 der 2. Beisitzer Dipl.-Ing. Manfred Przybilla, der 3. Beisitzer Dipl.-Ing. Markus Kramer sowie die Rechnungsprüfer Dipl.-Ing. Michael Pütke (1) und Dipl.-Ing. Friedrich Fath (2). Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden (zu 1) Dipl.-Ing. Hartwig Tiemann und (zu 2) Dipl.-Ing. Wolfram Schlüter gewählt.



Der Vorstand der Ingenieurakademie West e.V. mit den bisherigen Vorsitzenden und dem Kammerpräsidenten (v.l.): Dipl.-Ing. Manfred Przybilla, Dipl.-Ing. Markus Kramer, Dipl.-Ing. Gerd von Spiess, Prof. Dr.-Ing. Reinhard Harte, Dipl.-Ing. Robert Dorff (bisher 2. Vorsitzender), Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg (Ehrenvorsitzender) und Dr.-Ing. Heinrich Bökamp. Nicht auf dem Foto: Dipl.-Ing. Wolfgang Glunz.

RECHT

Steuersatz der Grunderwerbsteuer

Im Mai 2011 hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf über die Festsetzung des Steuersatzes für die Grunderwerbsteuer (LT-Drucksache 15/1924 – Neudruck –) vorgelegt. Hierzu hat die Ingenieurkammer-Bau NRW eine Stellungnahme abgegeben und an der öffentlichen Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen am 28.06.2011 teilgenommen. Der Gesetzentwurf sieht eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer von 3,5 % auf 5 % vor. Er wird im Wesentlichen damit begründet, dass die erzielten Einnahmen einen wichtigen Beitrag zur Reduktion der strukturellen Neuverschuldung des Landes leisten und zur Erhöhung der Einnahmen der kommunalen Haushalte beitragen.

Die Kammer hat in ihrer Stellungnahme aufgezeigt, dass das ordnungspolitische Ziel des Gesetzentwurfes nicht erreicht, sondern der Sektor Bauen durch die angestrebte Steuererhöhung sogar nachhaltig geschwächt wird. Im Interesse des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen sollte von dem Gesetzgebungsvorhaben Abstand genommen werden.

Der Grundstücksmarktbericht NRW 2010 legt die Annahme nahe, dass die Zahl der Kauffälle, welche in den letzten Jahren rückläufig gewesen ist, in Zukunft noch weiter sinken wird. Die zusätzlichen finanziellen Belastungen treffen Bürger und Unternehmer gleichermaßen. Der Standort Nordrhein-Westfalen wird damit verteuert und unattraktiver gestaltet.

Mit dem Gesetzentwurf macht das Land von seiner Gesetzgebungsbefugnis nach Art. 105 Abs. 2a GG Gebrauch. Der durchschnittliche Steuersatz für die Grunderwerbsteuer liegt bundesweit derzeit bei ca. 4,1 %, wobei nur drei Bundesländer eine Erhöhung des Steuersatzes auf 5 % vorgenommen haben. Von einer „moderaten“ Anpassung des Steuersatzes an das Bundesniveau, wie es im Gesetzentwurf heißt, kann bei einem Steuersatz von 5 % nicht die Rede sein.

Im ursprünglichen Grunderwerbsteuergesetz von 1982 sah der Gesetzgeber eine Senkung der Grunderwerbsteuer von 7 % auf 2 % vor, welche durch die Verringerung von Befreiungstatbeständen kompensiert werden sollte. Die Höhe des Steueraufkom-

mens sollte so gewahrt werden. Durch eine entsprechende Gesetzesinitiative auf Bundesebene könnte eine Reform des Grunderwerbsteuergesetzes in vergleichbarer Weise durchgeführt werden, die zu Mehreinnahmen führen würde. In diesem Zuge könnten beispielsweise die Steuervergünstigungen bei Umstrukturierung von Konzernen (§ 6a) aufgehoben werden.

Als Ergebnis der Stellungnahme war festzuhalten, dass die kalkulierten Mehreinnahmen von 400 Mio. € kaum zu erreichen sein werden. Der jeweilige kommunale Anteil an den Steuereinnahmen (23 % von 4/7) wird für die einzelnen Kommunen keine greifbaren häushälterischen Vorteile bringen. Einen „wichtigen Beitrag zur Reduktion der strukturellen Verschuldung“ stellt die Steuererhöhung aus Sicht der Kammer nicht dar.

Im Rahmen der Anhörung wurden die Vor- und Nachteile der Steuererhöhung kontrovers diskutiert. Die Sicht der Kammer wurde auch von anderen Experten, wie den berufspolitischen Verbänden oder dem Bund der Steuerzahler, geteilt. Danach geht die Steuererhöhung zu Lasten junger Schwellenhaushalte und läuft damit anderen Förderungsprogrammen von Bund und Land wie der Mittelstandsförderung zuwider. Auch sprachen sich viele Experten dafür aus, die Haushaltskonsolidierung stärker als bisher über die Ausgabenseite zu erreichen. Zum Teil wurde sogar das Grundsteuergesetz mit der derzeitigen Bemessungsgrundlage (mit den Einheitswerten von 1935 und 1964) für verfassungswidrig gehalten.

Die Steuererhöhung ausschließlich mit finanzpolitischen Gründen kann aus Sicht der Kammer nicht überzeugen. Es bleibt abzuwarten, wie die unterschiedlichen Standpunkte in den weiteren Beratungen des zuständigen Ausschusses bewertet werden.

Fortsetzung von Seite 10

Funktionen im Konstruktionsbüro bei der Firma Dyckerhoff & Widmann AG Düsseldorf. 1985 trat er als Gesellschafter in das Ing.-Büro Gehlen ein, zugleich wurde er als Prüfenieur für Baustatik anerkannt. Nach dem Tod von Prof. Schmitz übernahm Dipl.-Ing. Jochen Uhlenberg im Jahr 1985 das Ingenieurbüro Uhlenberg und ließ sich als Prüfenieur nieder.

Verabschiedet wurde auch Dipl.-Ing. Robert Dorff, der sich von Beginn an für die Ingenieurakademie West engagiert hatte. 2004 übernahm er die Ämter des

stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters. In diesen Funktionen prägte er die Entwicklung der Ingenieurakademie West mit großem Einsatz.

Er übernahm auch Verantwortung als Referent und entwickelte federführend die erfolgreiche Bauphysiktagung, die alle zwei Jahre mit ständig steigender Teilnehmerzahl durchgeführt wird. Dorff war viele Jahre Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer-Bau NRW und war auch in dieser Funktion im Schwerpunkt für die Themen der Bauphysik zuständig. Dorff führte als Beratender Ingenieur erfolgreich ein Ingenieurbüro in Bonn.

AKTUELLES RECHTSURTEIL

Kauf und Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien

1. Zugesagte Höhe der Einspeisevergütung bei der Errichtung einer Photovoltaikanlage seitens des Verkäufers ist keine vereinbarte Beschaffenheit (OLG Saarbrücken Urteil vom 02.02.2011 1 U 31/10 IBR 2011, 258)

Im konkreten Fall hatte der Verkäufer den Käufer einer Photovoltaikanlage fehlerhaft beraten, seine Erklärungen zur Höhe der zu erzielenden Einspeisevergütung waren falsch, weshalb der Käufer für entgangenen Gewinn eine Schadensersatzklage über 10.850,00 € führte.

Er unterlag in der Berufung, weil das Gericht feststellte, er habe keinen Anspruch auf Ersatz des erhofften Gewinns. Ein solcher Schadensersatzanspruch ergäbe sich auch nicht daraus, dass der Verkäufer hier Angaben zu der zu erwartenden Einspeisevergütung gegeben habe. Die Höhe der Einspeisevergütung hänge nicht unmittelbar von der Beschaffenheit der noch zu errichtenden Photovoltaikanlage ab, hierfür seien andere, außerhalb des Kaufgegenstands liegende Umstände maßgeblich, wie z. B. der Zeitpunkt der Errichtung oder der Anmeldung beim Netzbetreiber. Die Erklärung des Verkäufers sei nicht als Übernahme einer Garantie für die Höhe der Einspeisevergütung zu verstehen. Bei einer schuldhaft fehlerhaften Beratung des Käufers zur Höhe der zu erzielenden Einspeisevergütung kann der Käufer im Wege des Schadensersatzes im Regelfall daher nur den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens verlangen.

2. Gefahren bei Montagearbeiten von Photovoltaikanlagen

Sowohl bei Montagearbeiten als auch bei Reinigungsarbeiten passieren zunehmend Arbeitsunfälle. Ursachen

sind oft fehlende Stabilitätsprüfungen vor der Aufnahme von Instandhaltungs- bzw. Reinigungsarbeiten durch den Verantwortlichen für Arbeitssicherheit in der ausführenden Firma. Dieser muss sich davon überzeugen, dass die Dachflächen tatsächlich begehbar sind, er muss zudem vom Gebäudeeigentümer vor Beginn der Arbeiten verlässliche Auskünfte über die Dachkonstruktion einholen. Aufgrund der Gefährdungsbeurteilung muss er dann geeignete Schutzmaßnahmen auswählen und umsetzen. Dazu gehören Umwehungen, Laufstege mit Seitenschutz oder untergespannte Schutznetze sowie persönliche Schutzausrüstungen. Darauf weisen die Berufsgenossenschaften hin.

Auch die Dachaußenkanten müssen gegen Absturz gesichert werden. Bei Zweifeln an der Trittfestigkeit gilt immer, dass ein Betreten der Flächen verboten ist. Dieses gilt besonders für First- und Pultdächer auf denen eine Photovoltaik- oder Thermosolaranlage montiert werden soll. Problematisch wird diese Gefahrensituation für angelernte Arbeitnehmer aus Zeitarbeitsfirmen, die solche Arbeiten bisher selten oder noch nie ausgeführt haben.

Oft fehlen auch Kenntnisse über das Verbot von Photovoltaik- und Thermosolaranlagen auf Asbestzementdächern. Faltbroschüren der Berufsgenossenschaften gibt es unter <http://bit.ly/ikbaunrw0005>, Suchwort „Sichere Montage von Photovoltaikanlagen“. Zur Sicherung und Montage von Thermosolar- und Photovoltaikanlagen auf Dächern stellt die Berufsgenossenschaft Bau diverse Vorträge als PDF-Downloads zur Verfügung (<http://bit.ly/ikbaunrw0006>).

3. Rechtsschutz bei Photovoltaikanlagen (LG Regensburg, Az.: 2 S 303/07)

Die private Rechtsschutzversicherung deckt grundsätzlich nicht die Risiken einer selbständigen, freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit. In der Regel wird daher auch der Versicherungsschutz im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Photovoltaikanlage abgelehnt.

Anders ordnet das Landgericht Regensburg die Stromeinspeisung in das öffentliche Netz nicht als „Gewerbetätigkeit“ ein. Danach komme es entscheidend darauf an, ob ein planmäßiger Geschäftsbetrieb erforderlich ist, wie z. B. die Unterhaltung eines Büros oder einer Organisation zur Durchführung der Geschäfte. Sofern dies nicht der Fall ist, handelt es sich nicht um die Ausübung eines Berufes, was entscheidend für einen Gewerbebetrieb sei. Danach kann der Versicherungsschutz aus einer privaten Rechtsschutzversicherung in der Regel in Bezug auf das Betreiben einer Photovoltaikanlage nicht von der Versicherung abgelehnt werden, so das LG Regensburg.

4. Versicherungspflicht des Betreibers einer Photovoltaikanlage

Der Betreiber einer Photovoltaikanlage hat die Verpflichtung, die Anlage so zu installieren, dass sie keine Gefahr für Dritte darstellt. Theoretisch können sich z. B. Teile lösen und Passanten verletzen bzw. Sachen beschädigen. In den Fällen, in denen z. B. durch Feuerschäden, die die Anlage verursacht hat, Umweltschäden auftreten und Schadensersatzansprüche Dritter in beträchtlicher Höhe entstehen. Der Betreiber kann dann auf die abgeschlossene Betreiberhaftpflichtversicherung zurückgreifen.

Fortsetzung: nächste Seite

Fortsetzung von Seite 12

Diese Versicherung greift auch, wenn sie für eine Photovoltaikanlage auf fremden Gebäuden abgeschlossen ist. Der Betreiber ist dann abgesichert für Schäden am Gebäude durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage, z. B. bei Feuer oder Eindringen von Wasser. Versichert ist dann grundsätzlich die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Eigentum und Betrieb von Photovoltaik- und/oder Solaranlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz von Energieversorgungsunternehmen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbrucharbeiten) von Photovoltaikanlagen. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht im Hinblick auf Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber.

Der Betreiber der Anlage ist auch versichert gegen Ansprüche wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit durch die Photovoltaikanlage entstehen. Ferner sind Sachschäden an Gebäuden bzw. Dächern abgesichert, die vom Versicherungsnehmer zum Betreiben einer Photovoltaikanlage gemietet oder gepachtet wurden.

5. Genehmigungsfähigkeit von sog. Hybrid-Anlagen

Im Außenbereich sind zu Forschungszwecken auch Windenergieanlagen mit Solarunterstützung zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit dem Urteil vom 22.01.2009 (Az.: 4 C 17/07) entschieden:

Die erleichterte Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich (Privilegierung) kann sich auch auf Solaranlagen erstrecken, deren Beitrag zur Deckung des Energiebedarfs von Windenergieanlagen erforscht werden soll.

Im konkreten Fall handelt es sich um die Frage einer bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit sog. Hybridanlagen, bestehend aus einer 20 bzw. 30 m hohen Windenergieanlage, an deren jeweiligem Fuß ein drehbarer Modulträger für eine Beplattung mit Solarzellen angebracht werden soll. Die Hybridanlagen sollen in einer Entfernung von 50 bis 60 m (Klein-Hybrid) bzw. 70 bis 100 m (Medium-Hybrid) zu jeweils einer im Außenbereich stehenden Großwindenergieanlage (Gesamthöhe bis zu 120 m) aufgestellt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat hier einen Forschungsbedarf bejaht im Hinblick auf eine mögliche Nachfrage in der Zukunft und somit eine Erprobung solcher Prototypen zugelassen.

7. Ausnahmegenehmigung bezüglich der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem asbesthaltigem Dach (aus: OLG Saarbrücken, Urteil v. 02.02.2011 - 1 U 31/10; IBR 2011, 258)

Nach § 18 Gefahrstoffverordnung 2005 (GefStoffV) ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Asbestdach als Unterbau grundsätzlich verboten, da es sich um eine „Verwendung“ eines asbesthaltigen Erzeugnisses handelt, die in Anhang IV Nr. 1 „Asbest“, Abs. 1 der GefStoffV untersagt wird.

Gemäß § 20 GefStoffV können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der GefStoffV erteilt werden. Voraussetzung ist, dass eine „unverhältnismäßige Härte“ vorliegt und „die Abweichung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist“. Die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einem Asbestdach ist damit nur als genehmigter Ausnahmetatbestand möglich. Kann eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden, muss das Dach vor der Errichtung der Photovoltaikanlage saniert werden.

8. Blitzschutz für Photovoltaikanlage

Der Verband privater Bauherren rät jedem, der eine Photovoltaikanlage

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Ingenieurkammer-Bau NRW bietet ihren Mitgliedern eine kostenlose rechtliche Erstberatung zu folgenden Zeiten an:

Dr. Wolfgang Appold
Telefon: 0211 13067-148
Fax: 0211 13067-150

RA'in Friederike von Wiese-
Ellermann
montags bis freitags 8.30 bis 12.30
Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Telefon: 0521 82092
Fax: 0521 84199

RA Prof. Dr. jur. Rudolf Sangen-
stedt
montags bis freitags
9.00 bis 18.00 Uhr
Telefon: 0228 972798-0
Fax: 0228 972798-209

plant, auch einen Fachmann für den Blitzschutz in der Planungsphase einzuschalten. Sofern die Photovoltaikanlage über die normal Dachfläche hinausragt, muss gegebenenfalls ein Blitzschutzsystem eingebaut werden. Ist bereits eine Blitzschutzanlage am Haus vorhanden, muss die Photovoltaikanlage in das bestehende System integriert und zusätzlich abgesichert werden.

Im Rahmen der regelmäßigen Wartung ist bei der Blitzschutzkontrolle z. B. zu überprüfen, ob die Überspannungsableiter, der Zählerschrank und der Verteilerkasten einwandfrei funktionieren.

Friederike von Wiese-Ellermann
Fachanwältin für Bau- und
Architektenrecht

FACHLITERATUR

AMEV-Empfehlungen gibt es kostenfrei als PDF

Der Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV) dient als Plattform für ca. 60 leitende Führungskräfte der Technischen Gebäudeausrüstung aus den Bauverwaltungen und Betrieben des Bundes, der Länder und vieler großer Kommunen sowie aus Wissenschaft und Forschung.

Zur Technischen Ausrüstung zählen neben den Anlagen der Versorgungstechnik wie Sanitär-, Heizungs-, Raumluft- und Kältetechnik auch die elektrotechnischen Anlagen wie Starkstrom-, Beleuchtungs-, Förder-, Blitzschutz-, Fernmelde- und Informationstechnik sowie Gebäudeauto-

mation. Auch Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie Solarthermische- und Photovoltaikanlagen sowie Blockheizkraftwerke und Brennstoffzellen als kombinierte Nutzenergieerzeuger für Wärme und Strom werden im AMEV thematisiert.

Als Kernaufgabe erarbeiten die erfahrenen Fachingenieure des AMEV praxisorientierte Empfehlungen für die Planung und den Betrieb der maschinen- und elektrotechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden. Seit Juli 2010 stehen die AMEV-Empfehlungen als Arbeitshilfen kostenfrei auf der AMEV-Homepage zum download zur Verfügung (www.amev-online.de).

Das STLBAU wurde jetzt neu aufgelegt

Das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)-STLBAU ist neu aufgelegt worden. Das Textsystem STLBAU wurde überarbeitet. Derzeit gilt die aktuelle Version 2011-04.

Alle Neuerungen und die Schwerpunkte der Datenpflege „Was ist Neu?“ sowie die im STLBAU zitierten und ersetzten Normen finden Sie in der Anwendung STLBAU unter dem Menüpunkt „Neu“ und im Internet unter www.gaeb.de/aktuelles2.php. Der Erlass steht unter www.gaeb.de > Info > Erlasse zur Verfügung.

GEMEINSCHAFTSSTAND

Ausbildungsmesse „vocatium Rheinland 2011“

Am 12. und 13. Juli 2011 öffnete die Fachmesse für Ausbildung und Studium „vocatium Rheinland 2011“ in der Landeshauptstadt Düsseldorf für angehende Schulabsolventen ihre Tore. Rund 3400 Schülerinnen und Schüler aus dem Rheinland und den angrenzenden Niederlanden hatten sich im Vorfeld für Gespräche auf der Veranstaltung angemeldet.

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen war zusammen mit der Apothekerkammer Nordrhein, der Ärztekammer Nordrhein und dem Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure NRW mit einer Anlauf- und Beratungsstelle auf dem Gemeinschaftsstand des Verbandes Freier Berufe NW vertreten. Insbesondere die dargestellten Informationen

zum Ausbildungsberuf „Bauzeichner/in“ sind bei vielen Schülern auf reges Interesse gestoßen.

Die Kammer im Social Web

Wenn Sie sich informieren, wenn Sie diskutieren oder Informationen der Kammer an interessierte Kollegen weiterleiten möchten: Unsere Angebote im sogenannten „Social Web“ sind genau dafür da!
<http://ikbaunrw-blog.de>
<http://facebook.com/ikbaunrw>
<http://twitter.com/ikbaunrw>
<http://youtube.com/ikbaunrw>

Organisation der Nachfolge im Planungsbüro

Die Nachfolge im Architektur- und Ingenieurbüro will sorgfältig und frühzeitig organisiert sein, um den Fortbestand und den wirtschaftlichen Erfolg langfristig zu sichern. Nicht wenige Büros geraten in Schwierigkeiten, weil dieser wichtige Prozess nicht, nicht rechtzeitig oder falsch in die Wege geleitet wird. Doch Probleme bei Übergang auf Nachfolger lassen sich vermeiden.

Dieses Buch erläutert den gesamten Prozess von der Suche nach einem Nachfolger/einer Nachfolgerin bis zur Vorbereitung auf die Zeit danach. Der Autor gibt Hilfestellung bei allen organisatorischen Fragen rund um die Nachfolge.

Das Buch ist erhältlich beim Bundesanzeiger Verlag, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Fax: 0211 97668-379, www.bundesanzeiger-verlag.de (120 Seiten, Softcover, ISBN 978-3-89817-921-8, 24,80 €).

EHRENPRÄSIDENT WIRD 65

Alles Gute zum Geburtstag!

Bei der Kammer war er ein Mann der ersten Stunden: Peter Dübbert. Im August feierte der langjährige Präsident und heutige Ehrenpräsident seinen 65. Geburtstag.

Schon im Vorbereitungsgremium für die Gründung der Kammer, dem Kontaktkreis Bau, war Peter Dübbert dabei, als die Grundlagen für die Kammer gelegt wurden. Und nach rund 20 Jahren zähen Verhandeln und diplomatischen Geschicks war geschafft: Die Landesregierung stimmte der Gründung einer Ingenieurkammer zu.

Nach der Gründung gehörte der gebürtige Leverkusener dem ersten Vorstand der Kammer für knapp zwei Legislaturperioden als Vizepräsident an, von 2001 bis 2009 führte er die IK-



Peter Dübbert, Mann der ersten Stunde bei der IK-Bau NRW und heute Ehrenpräsident, feierte seinen 65. Geburtstag.

Bau NRW als Präsident. In seiner Zeit wuchs die Zahl der Mitglieder auf über 10.000 an. Auch die Geschäftsstelle wuchs mit. Ziel war es dabei immer,

zum einen eine Kammer für die Mitglieder sein und zum anderen politischen Einfluss für den Berufsstand der Ingenieure auszuüben

Nach und nach wurde die Kammer so auch ein immer wichtigerer Ansprechpartner für Politik und Verwaltungen - Peter Dübbert wurde zu einem angesehenen Gesprächspartner. Erfolgreich war Peter Dübbert zudem mit öffentlichkeitswirksamen Projekten wie „Türme für PISA“, der „Leonardo Brücke“ und der Kampagne „Kein Ding ohne ING“.

Bis heute ist Peter Dübbert der Kammer eng verbunden – und steht auch als Ehrenpräsident mit Rat und Tat zur Seite.. Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

GEBURTSTAGE

JULI/AUGUST

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich. Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

JULI

60 Jahre

Dipl.-Ing. Klaus Hoya
 Dipl.-Ing. Jörg Hasenäcker
 Dipl.-Ing. Josef Poll, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Arno Heinen, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Peter Räck, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Gerhard Flemm
 Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schleinschock
 Dipl.-Ing. Erwin Gorecki
 Dipl.-Ing. Norbert Mimberg
 Dipl.-Ing. Bernd Krieter
 Dipl.-Ing. Thomas Dausinger, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Linus Peuckert, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans-Peter Karstadt, ÖbVI
 Prof. Dr.-Ing. Gerhard Schaper
 Dipl.-Ing. Heinrich Drerup, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Horst Thieme
 Dipl.-Ing. Peter Kern

65 Jahre

Dipl.-Ing. Bernd Elges, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Josef Eiling
 Dipl.-Ing. Edgar Keulertz, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Heinz Sievering
 Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Sobiech, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hans Theissen, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Karl Wilhelm Wolf
 Dipl.-Ing. Garbis Karakavaf
 Dipl.-Ing. Erich Stievermann

70 Jahre

Ing. (grad.) Bernhard Jörg Fischer, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Bernd Johann auf der Heide, ÖbVI
 Dipl.-Ing. Erich Everding, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Klaus Pannott, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. (FH) Walter Altjohann
 Dipl.-Ing. Manfred Meinders
 Dipl.-Ing. Horst Gern, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Hartmut Stücken, Beratender Ingenieur
 Dipl.-Ing. Bernd Schmelzer, Beratender Ingenieur

GEBURTSTAGE

JULI/AUGUST

- 75 Jahre Ing.(grad.) Ulrich Püngel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Karl Heinz Rustemeier
Dipl.-Ing. Franz Helfer
Prof. Dr. rer. nat. Kurt Schetelig,
Beratender Ingenieur
- 80 Jahre Dipl.-Ing. Helmut Buß
Dipl.-Ing. Rudolf Bystrich
Dipl.-Ing. Bernhard Drüppel,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Günter Warns, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre Prof. Dr.-Ing. Stefan Polonyi,
Beratender Ingenieur
Prof. Dipl.-Ing. Jack Mantscheff,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ludwig Hahn, Beratender Ingenieur
- 82 Jahre Dipl.-Ing. Helmut Bresges
- 83 Jahre Dipl.-Ing. Werner Schmidt, Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Helmut Dieler, Beratender Ingenieur
- 84 Jahre Ing. Edgar Lüttgen, Beratender Ingenieur
- 88 Jahre Dipl.-Ing. Werner Steinkamp

AUGUST

- Dipl.-Ing. Hans Georg Hovermann
Dipl.-Ing. Josef Rieger, ÖbVI
Dipl.-Ing. Werner Stegen, ÖbVI
Dr.-Ing. Paul-Wilhelm Meer
Dipl.-Ing. Ulf Schrade
Dipl.-Ing. Peter Münzer
Dipl.-Ing. Joachim Benning, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Reinhard Becker
- 65 Jahre Dipl.-Ing. Peter Dübbert, ÖbVI
Dipl.-Ing. Hans Peter Fischer
Dipl.-Ing. Werner Lorenz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Werner Kampmann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Udo Steinbusch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Elmar Wennekamp
Dipl.-Ing. Bruno Schürholz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rainer Steffens, ÖbVI
Dipl.-Ing. Herbert Mittelberg
Dipl.-Ing. Reinhold Kurowski
- 70 Jahre Dipl.-Ing. Erich Wagener, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Herforth
Dipl.-Ing. Dieter Siebert
Dipl.-Ing. Helfried Naumann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Fritz Hagenkötter, Beratender Ingenieur
- 75 Jahre Dipl.-Ing. Herbert Wolf, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Bernhard Klaes, Beratender Ingenieur
Prof. Dipl.-Ing. Gerhard Maniecki,
Beratender Ingenieur
Prof. Dr.-Ing. Herbert Schmidt,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rolf Mauroschat, Beratender Ingenieur
- 81 Jahre Dipl.-Ing. Werner Groschek, Beratender Ingenieur
- 82 Jahre Dipl.-Ing. E. Arno Sieger, Beratender Ingenieur
- 88 Jahre Dipl.-Ing. Heinrich Bickmann, Beratender Ingenieur
Prof. Dipl.-Ing. Alfons Teuber, Beratender Ingenieur
- 89 Jahre Ing. Werner Boeinck sen. , Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Emil Vogel, Beratender Ingenieur
- 60 Jahre Dipl.-Ing. Michael von Wezyk
Dipl.-Ing. Ludwig Rüsche
Dipl.-Ing. Franz-Josef Asselmann
Dipl.-Ing. Werner Ludwig
Dipl.-Ing. Siegfried Tenbergen
Dipl.-Ing. Rolf Kiehl
Dipl.-Ing. Reinhard Labjon
Dipl.-Ing. Wilfried Lammers, Beratender Ingenieur
Dipl.-Geol. Joachim Knüfermann,
Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Fritz Kallert, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Ewald Gesing, ÖbVI